

BVerfGG Gesetzeskraft, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. » Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts geht diese weitreichende, «von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängige objektive Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens» über die übliche Rechtsschutzfunktion der dritten Gewalt deutlich hinaus.²³⁵

Changierend ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Bestimmung des Verhältnisses von subjektiver Rechtsschutzfunktion und objektiver Verfassungssicherungsfunktion. Dies wird besonders deutlich in jenen Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hatte. In solchen Konstellationen betont das Gericht zum Teil die subjektive Funktion,²³⁶ zum anderen aber wird die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers wieder zugunsten der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt.²³⁷

Hieran wird deutlich, dass dem Begriff der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bzw. der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein gewisses Mass an Flexibilität innewohnt.²³⁸ Mit den entsprechenden Formeln steht dem Verfassungsgericht damit ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument zur Verfügung.²³⁹

e) *Zur Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs*

Mustert man die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs im Blick auf mögliche Anhaltspunkte für eine doppel funktionelle Ausgestaltung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch, so findet sich doch eine stattliche Anzahl von Entscheidungen, in denen das Gericht das im Aus-

²³⁵ BVerfGE 79, 365 (367 f.).

²³⁶ So in BVerfGE 82, 109 (113).

²³⁷ So besonders deutlich in BVerfGE 98, 218 (242 f.); hierzu siehe vor allem Heinrich Lang, DÖV 1999, 624 ff.

²³⁸ Siehe auch Eckart Klein, DÖV 1982, 797 (801).

²³⁹ Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 339.